



Kulturgesetz

vom 25. April 1999 (Stand 30. April 2006)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzel I. Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, *

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Leben und pflegt das kulturelle Erbe, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird.

² Er kann Private und öffentlich-rechtliche Institutionen unterstützen.

Art. 2 Zusammenarbeit

¹ Der Kanton unterstützt die interkantonalen Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit und den Kulturaustausch mit dem Ausland.

Art. 3 Kulturförderung

¹ Der Kanton kann im Rahmen der für kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel Beiträge leisten an: *

- a) kulturelles Schaffen;
- b) kulturwissenschaftliches Forschen;
- c) Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte;
- d) Auszeichnung besonderer kultureller Leistungen;
- e) kulturelle Begegnungen und Aktionen des Kulturaustausches.

² Ein Rechtsanspruch auf einen Kantonsbeitrag besteht nicht.

Art. 4 Kulturpflege

¹ Der Kanton setzt sich ein für die lebendige Auseinandersetzung mit dem überlieferten Kulturgut sowie für dessen Bewahrung, Pflege und Erforschung.

² Er unterstützt insbesondere die Erhaltung heimischer Sitten und Bräuche.

³ Der Kanton kann sich an Einrichtungen der Kulturpflege beteiligen oder diese Aufgaben selbst übernehmen.

Art. 5 Finanzierung

¹ Der Kanton bestreitet die Aufwendungen für die Kulturförderung und die Kulturpflege aus allgemeinen Staatsmitteln und aus den zu diesem Zweck bereitgestellten Fonds.

Art. 6 Beitragsvoraussetzungen

¹ Kantonsbeiträge können abhängig gemacht werden von: *

- a) angemessenen Eigenleistungen des Gesuchstellers¹⁾;
- b) Leistungen beteiligter Bezirke und Gemeinden;
- c) Leistungen interessierter Dritter.

² Beiträge können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

Art. 7 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 * ...**Art. 9** Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

¹⁾Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
25.04.1999	25.04.1999	Erlass	Erstfassung	-
30.04.2006	30.04.2006	Ingress	geändert	-
30.04.2006	30.04.2006	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
30.04.2006	30.04.2006	Art. 6 Abs. 1	geändert	-
30.04.2006	30.04.2006	Art. 8	aufgehoben	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	25.04.1999	25.04.1999	Erstfassung	-
Ingress	30.04.2006	30.04.2006	geändert	-
Art. 3 Abs. 1	30.04.2006	30.04.2006	geändert	-
Art. 6 Abs. 1	30.04.2006	30.04.2006	geändert	-
Art. 8	30.04.2006	30.04.2006	aufgehoben	-